

# Allgemeine Geschäftsbedingungen HeiTec Group

## **1 Abschnitt – Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle zwischen der HeiTec Group (HeiTec Rohstoffe GmbH, HeiTec Waste Trade GmbH, Lionhead International GmbH), nachfolgend „HeiTec“, und Abnehmern, Kunden und Lieferanten. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB von Abnehmern, Kunden und Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HeiTec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Im Übrigen gelten die AGB nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## **2 Abschnitt – Ein- und Verkaufsbedingungen**

### **2.1 Angebote und Aufträge**

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn Umfang und Konditionen durch die HeiTec in Textform (per Telefax, per E-Mail oder schriftlich) bestätigt wurden. Alle Vereinbarungen, Zusagen, Abänderungen etc. werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Die Bestätigung gilt als akzeptiert, wenn der Kunde nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht, spätestens jedoch bei Abnahme des Materials.

Irrtümer in Angeboten, Rechnungen, etc., auch Kalkulations- und Schreibfehler, binden HeiTec nicht. Lehnt der Kunde eine Anpassung des Vertrages auf Grund dessen ab, berechtigt dies HeiTec vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Fotos, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei mehrsprachig abgegebenen Erklärungen werden Art und Umfang des Auftrags im Zweifelsfall durch den deutschen Text bestimmt.

### **2.2 Laufzeit und Kündigung**

Bei längerfristig angelegten Verträgen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig wird, gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, der anderen Partei die Ausübung einer wesentlichen Vertragspflicht länger als 30 Tage aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Werktagen beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, sofern diese Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint. Für HeiTec ergibt sich darüber hinaus ein wesentlicher Kündigungsgrund, wenn der Kunde mit seiner Zahlung um mehr als zwei Monate ab Fälligkeit in Verzug gerät.

### **2.3 Preise – Bemusterung / Analyse**

Auf Angeboten angegebene Preise sind unverbindlich, wenn das Angebot nicht innerhalb von 30 Tagen zu einem Vertragsschluss führt bzw. nichts anderes vereinbart wurde. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren und/oder laufenden Verträgen nicht bindend. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Materialpreis für das Material für den vereinbarten Zeitraum. Bei einem Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten kann der Preis an die vom BDSV (Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.) festgestellten Marktpreise angepasst werden, ohne dass dies zu einem Kündigungsrecht der Parteien führt. Die Anpassung erfolgt sowohl bei höheren als auch bei niedrigeren Marktpreisen. Unsere Preise sind Netto-Preise und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Im Bereich der Anwendbarkeit des Reverse Charge Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG) ist im Angebot und in der Rechnung ein entsprechender Hinweis auf die Pflicht des Vertragspartners, die jeweilige Umsatzsteuer abzuführen, ausdrücklich aufgenommen. In diesem Fall ist die auf das Rechtsgeschäft anfallende Umsatzsteuer vom Vertragspartner direkt zu ermitteln und an das zuständige Finanzamt abzuführen. HeiTec behält sich vor die übernommenen Materialien am Bestimmungsort analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sind dann verbindliche Abrechnungsgrundlage. Der Lieferant ist berechtigt bei der Probenahme, -aufbereitung, Bemusterung, Analyse anwesend zu sein bzw. sich auf eigenen Kosten vertreten zu lassen. Einkauf: Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, frei verladen ab Werk. Transport-, Frachtkosten gehen dabei zu Lasten der HeiTec, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Verkauf: Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, frei geliefert Werk. Transport-, Frachtkosten gehen dabei zu Lasten der HeiTec, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

### **2.4 Abrechnung**

Maßgebend für die Abrechnung sind die festgestellten Netto-Gewichte aus den Wiegescheinen. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig. Die in den Auftragsbestätigungen / Lieferscheinen der HeiTec eingesetzten Gewichte sind verbindlich.

### **2.5 Lieferung**

Das Einhalten einer Lieferfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die HeiTec nicht zu vertreten hat, so ist HeiTec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde nicht zu. Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und HeiTec dies nicht zu vertreten haben. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht unserem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Der Kunde wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet. Vereinbarte Lade- und Lieferfristen sind uneingeschränkt einzuhalten. Lieferanten und Abnehmer sind verpflichtet HeiTec unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald erkennbar ist, dass der vereinbarte Lade- bzw. Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Handelt es sich bei dem Lade- bzw. Liefertermin um einen sogenannten Fixtermin hat HeiTec das Recht, die verspätete Ladung bzw. Lieferung abzulehnen. In einem solchen Fall hat der sich im Verzug befindliche Vertragspartner der HeiTec den durch den Verzug entstandenen Schaden zu übernehmen. Akzeptiert HeiTec die Verspätung, so ist lediglich ein eventuell durch die Verspätung entstandene Verzögerungsschaden auszugleichen. Mit Übernahme des Material versichert der Lieferant, das das übergebene Material sein alleiniges Eigentum und frei von Rechten Dritter ist – HeiTec wird insofern vollumfänglich von eventuellen Ansprüchen Dritter freigestellt. Der Lieferant übernimmt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zum Eintreffen am Bestimmungsort. Er ist verpflichtet das Material so abzufertigen, dass die Speditionen

nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen. Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Gefahrgutverordnung und der ADR sind zu beachten. Lieferungen sind mit unseren übermittelten Lieferscheinen / Versandpapieren eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet (Dispo-Nr.). Die Gewichte jeder Lieferung sind mittels Wiegeschein zu erstellen. Abzugsfähige Verpackungen wie Paletten etc. sind in Anzahl und Gewicht darauf zu erfassen. Teilabrufe von größeren Lieferungen sind jeweils im Ladevolumen eines LKW (24 Tonnen) vorzunehmen. Die jeweiligen maximalen Abrufe sind im Vertrag festgelegt.

### **2.6 Mängelrüge/Gewährleistung**

Offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich ab Lieferung der Ware in Textform HeiTec gegenüber anzuzeigen. Lieferungen sind unverzüglich und sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen. Sie gelten als ordnungsgemäß, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen eine Mängelrüge erfolgt. Es gilt § 377 HGB. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Die Gewährleistung ist bei Beanstandung von Mängeln nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt. Schlägen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.

### **2.7 Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der HeiTec, deren oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der HeiTec maßgebend. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung der HeiTec nach §§ 433 ff. BGB. Für Ersatz von Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der HeiTec Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, haftet HeiTec unbegrenzt. Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen (Kardinalpflichten), haftet HeiTec auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen. Die Haftung wegen Vorsatzes, Arglist und für Personenschäden sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

### **2.8 Zahlungsbedingungen / Abtretungsverbot**

In den Rechnungen ist die Umsatzsteuer bzw. das Reverse Charge Verfahren separat auszuweisen. Eine Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Unsere Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist durch Überweisung auf unsere Konten zu zahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges seitens des Käufers fallen die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Anbieter ist berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen bzw. bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, ist HeiTec berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse bzw. weitergehende Sicherheitsleistung auszuführen. HeiTec bleibt vorbehalten auch in bar oder per Scheck zu zahlen.

### **2.9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist nicht dazu befugt, den Zahlungsansprüchen des Anbieters Rechte auf Zurückbehaltung – auch aus Mängelrügen – entgegenzuhalten, außer sie stammen aus demselben Rechtsgeschäft.

### **2.10 Eigentumsvorbehalt**

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt. Vorbehaltensforderung bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten als an uns abgetreten. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

### **2.11 Vertraulichkeitsvereinbarung**

HeiTec ist verpflichtet, geschäftliche und betriebliche Vorgänge vertraulich zu behandeln. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis der HeiTec gelangt sind, sind auch zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Als vertraulich gelten insbesondere offensichtlich vertrauliche und schutzwürdige Betriebsgeheimnisse des Kunden sowie andere als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Vertrauliche Unterlagen dürfen lediglich den Personen offenbart werden, die sie angehen, insbesondere diejenigen, die dem entsprechenden Tätigkeitsbereich angehören. Alle Schriftstücke, auch Abschriften und Durchschläge einschließlich ihrer Aufzeichnungen, die diesen Vertrag betreffen, hat HeiTec als ein ihm anvertrautes Eigentum des Kunden sorgfältig aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme Dritte zu schützen und auf Verlangen jederzeit – spätestens aber bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – dem Kunden zu übergeben. Weiterhin hat HeiTec in schriftlicher Form zu versichern, dass er keine weiteren Unterlagen weder in schriftlicher noch digitaler Form, insbesondere Kopien, besitzt. HeiTec wird die Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung und - soweit erforderlich - des Telemediengesetzes und beachten. Alle an der Vertragsabwicklung Beteiligten dürfen die daraus erhaltenen Informationen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen.

### **2.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Es gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hildesheim. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind in Textform zu vereinbaren. Erfüllungsort ist der Sitz des Anbieters